

Verordnung

Amtsleitung	
Datum:	15.05.2009
Zahl:	004-1/2/09/GI
Auskünfte:	
Telefon:	0 42 45 23 85-23
Fax:	0 42 45 23 88-29
E-Mail	ernst.glanzer@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 14.05.2009, Zahl: 004-1/2/09/GI, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt werden

Gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr.66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.58/2008, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Weißenstein gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein Ersatzmitglied oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein, oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Tag mit 1 % des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten festgesetzt.

§ 3
Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4
Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4,5 oder 6 betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug.
- (2) Der Bezug beträgt für jedes Mitglied, das mit Aufgaben im Sinne des Abs. 1 betraut wurde, 6,8% des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 06.12.2005, Zahl: 004-1/2/05/Gl., außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Moser

angeschlagen am: 15.05.2009
abgenommen am: 18.06.2009